



Der Brexit aus der Perspektive des Gesellschaftsrechts

So gut wie alles ist noch unklar, aber im Bereich des Gesellschaftsrechts könnte der Brexit zahlreiche Auswirkungen haben. In erster Linie wären davon UK-Gesellschaften betroffen, für welche die EU-Rechtsgrundlagen dann nicht mehr gelten würden. Daneben stellt sich die Frage, welche Änderungen in Österreich möglich sind.

Ende der grenzüberschreitenden Verschmelzungen.

Die Möglichkeit grenzüberschreitender Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel unter Einbeziehung britischer Gesellschaften könnte wegfallen. Das wäre insofern besonders relevant, weil das UK-Gesellschaftsrecht keine Umgründungen mit Gesamtrechtsnachfolge kennt. Grenzüberschreitende Verschmelzungen waren bislang die einzige Form, bei der die Gesamtrechtsnachfolge bei UK-Unternehmen zur Anwendung kam, was etwa für den Übergang von Vertragsverhältnissen ein wichtiger Aspekt ist.

Ende der grenzüberschreitenden Sitzverlegung, Ende der SE.

Die Möglichkeit, den Verwaltungssitz einer britischen Ltd. nach Österreich zu verlegen, beruht auf der EU-Niederlassungsfreiheit, gilt aber nicht für Drittstaaten. Mit Wirksamwerden des Brexit könnte diese Möglichkeit wegfallen. Darüber hinaus würden möglicherweise die bestehenden Ltd. mit Verwaltungssitz in Österreich ihren Status als Kapitalgesellschaft verlieren und in eine Personengesellschaft umqualifiziert werden, was zur persönlichen Haftung der Gesellschafter führen würde. Außerdem würde die in jüngerer Zeit von einigen österreichischen Firmenbuchgerichten akzeptierte grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes in analoger Anwendung der Sitzverlegungsregeln der SE (Societas Europaea) bei gleichzeitiger Umwandlung der Ltd. in eine österreichische GmbH wegfallen. Überhaupt würden SEs mit Sitz in UK ihre Rechtsgrundlage verlieren und wohl in eine britische Rechtsform (zwangsjumgewandelt werden.

Inländische Zweigniederlassungen.

In den letzten Jahren haben viele Konzerne auf eine „Branch-Structure“ umgestellt, also ihre Tochtergesellschaften in eine europäische Muttergesellschaft

verschmolzen und in den einzelnen Ländern nur noch Zweigniederlassungen betrieben. Wenn das „Head-Office“ eine UK-Gesellschaft ist, so wäre nach dem Brexit zumindest ein ständiger Vertreter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich zu bestellen ist, dessen Vertretungsmacht Dritten gegenüber in Bezug auf die Zweigniederlassung nicht beschränkt werden kann. Nach dem Brexit wird es für UK-Unternehmen auch neue Voraussetzungen für den gewerberechtigten Geschäftsführer geben. Dieser muss die österreichische oder eine EWR-Staatsangehörigkeit oder von einem Drittstaat mit Aufenthaltsberechtigung besitzen und seinen Wohnsitz in Österreich oder in einem EWR-Vertragsstaat haben.

M&A Transaktionen.

Zu Unwägbarkeiten kann es bereits in laufenden Transaktionen kommen. Fraglich ist, ob der Brexit (möglicherweise schon das Votum) eine „erheblich negative Veränderung“ im Sinne der mittlerweile üblichen „Material-Adverse-Change“(MAC)-Klauseln bildet. Diese Klauseln sollen den Käufer vor einer negativen Entwicklung des Unternehmens zwischen Signing und Closing schützen. Aber auch sonst stellt die Absicherung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexit in laufenden und künftigen Transaktionen eine große Herausforderung für den Vertragsverfasser dar.

Fazit.

Fraglich ist, ob die EU und die britische Regierung im Bereich des Gesellschaftsrechts Sonderregelungen auf den Weg bringen werden. Wer nicht daran glaubt, sollte vorsorgen: Im österreichischen Firmenbuch eingetragene Ltd. könnten noch vor dem Brexit in analoger Anwendung der SE-Sitzverlegungsvorschriften ihren Satzungssitz nach Österreich bei gleichzeitiger Umwandlung in eine GmbH verlegen. Konzernstrukturierungen und sonstige gesellschaftsrechtliche Umgründungen sollten sicherheitshalber davon ausgehen, dass die oben genannten möglichen Änderungen eintreten werden.

Felix Prändl

f.praendl@bkp.at

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Eröffnet der BREXIT die Möglichkeit zum Vertragsexit?

Sollte Großbritannien tatsächlich aus der EU austreten, bestünden grundsätzlich folgende Möglichkeiten, die Beziehungen mit der EU neu zu regeln:

1) Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR); 2) Abschluss bilateraler Abkommen mit der EU nach dem Schweizer Modell; 3) Beitritt zur Europäischen Freihandelszone (Efta) und 4) Abschluss bilateraler Abkommen, sodass die bilateralen Handelsbeziehungen unter die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) fallen würden.

Auswirkungen auf die UK Rechtslage.

Gegenwärtig kann nur spekuliert werden, für welche Möglichkeit sich Großbritannien entscheiden wird und müssen sich auch die Überlegungen, wie darauf aus rechtlicher Sicht zu reagieren sein wird, daran orientieren:

- 1) Beitritt zum EWR: Dies würde eine Beibehaltung/Implementierung aller EU-Vorschriften betreffend den gemeinsamen Markt (vgl. Norwegen) bedeuten.
- 2) Abschluss bilateraler Abkommen mit der EU nach Schweizer Vorbild: Dies würde eine Implementierung zahlreicher EU-Vorschriften betreffend den gemeinsamen Markt bedeuten.
- 3) Beitritt zur Efta: Hier gäbe es keine Verpflichtung zur Übernahme von EU-Regulierungen. Dies könnte eine Änderung der Gesetzeslage in Großbritannien nach sich ziehen.
- 4) Kein Abkommen mit der EU: Diesfalls kämen WTO-Spielregeln zur Anwendung. Damit gäbe es ebenfalls keine Verpflichtung zur Übernahme von EU-Regulierungen. Dies könnte Änderung der Gesetzeslage in Großbritannien nach sich ziehen.

Ausblick.

Aus vertragsrechtlicher Sicht sprechen daher sehr gute Gründe dafür, dass – nach einem BREXIT – nur die Szenarien 3) und 4) auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Vertragsparteien, von denen

die eine dem Recht der EU, die andere aber dann jenem Großbritanniens unterliegt, oder auf Verträge, die sich auf das Gebiet Großbritanniens beziehen, Auswirkungen haben könnten. Es ist freilich zu unterscheiden, ob der Vertrag dem Recht Großbritanniens oder aber dem Recht eines Staates der EU unterliegt. Der erste Fall wird hier nicht behandelt, für den zweiten Fall wird für die Zwecke dieses Artikels angenommen, dass der Vertrag österreichischem Recht unterliegt. Eine Änderung der Gesetzeslage in Großbritannien aufgrund eines BREXIT, sollte man auf den ersten Blick meinen, könne keinen Einfluss auf einen Vertrag haben, wenn dieser österreichischem Recht unterliegt. Dem ist aber nicht so: Man denke nur bei einem Liefervertrag daran, dass das Produkt nun nicht mehr den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des englischen Markts entspricht, oder dass Importzölle auf die Ware erhoben werden oder schließlich, dass das Vertragsgebiet als das Gebiet der EU definiert wurde, aber nun Großbritannien nicht mehr zur EU zählt.

Gründe für die Vertragsauflösung?

Die Frage stellt sich daher, ob ein BREXIT eine Partei berechtigen könnte, den Vertrag aufzulösen. Denkbar als Auflösungsgrund wäre der Wegfall der Geschäftsgrundlage. Darunter sind Erwartungen zu verstehen, welche die Parteien bei Vertragsabschluss nicht konkret bedacht und daher nicht geregelt haben, die aber Rechtsgeschäften wie dem abgeschlossenen immer zugrunde liegen. Treffen solche geschäftstypischen Erwartungen von Anfang an nicht zu oder werden sie aufgrund späterer Entwicklungen enttäuscht, wird die Bindung des dadurch benachteiligten Teils an den (unveränderten) Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen als unzumutbar betrachtet.

Allerdings hat nach stRspr jeder Vertragspartner die Gefahr aller Umstände auf sich zu nehmen, die sich in seinem Bereich ereignen, so auch das Risiko, dass der Vertragsgegenstand nicht wie geplant verwendet werden kann. Auch die Änderung der Gesetzeslage ist wegen einseitiger Risikosphäre grundsätzlich nicht beachtlich, es sei denn, dass der Bestand eines



Gesetzes offensichtlich zur Geschäftsgrundlage gemacht wurde oder gar ein Rechtsverhältnis auf ein bestimmtes Gesetz aufbaute. Eine Anfechtung eines Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen wird daher iR nicht in Betracht kommen. Gleiches gilt für eine Anfechtung wegen Irrtums, denn ein Rechtsfolgenirrtum, insb hinsichtlich künftiger Gesetzesänderungen, ist idR unbeachtlicher Motivirrtum. BREXIT bedeutet daher nicht zugleich die Möglichkeit zum Vertragsexit. Denkbar wäre aber uU eine

Vertragsanpassung mittels ergänzender Vertragsauslegung, im Rahmen derer ermittelt wird, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie bei Vertragsschluss an die Möglichkeit eines BREXIT gedacht. Dies muss Gegenstand einer gesonderten Untersuchung bleiben.

Arno Brauneis
a.brauneis@bkp.at

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.